



GEBÜHRENORDNUNG ZUM KNOSPE-LIZENZVERTRAG

Gültig ab 01.01.2011, für die Knospe-Umsätze ab Kalenderjahr 2011

Für einzelne Gruppen gelten separate Gebührenordnungen. Zurzeit in Kraft sind die Regelungen für die Gastronomie, den Schlachtviehhandel sowie Imker und Produzenten mit Direktvermarktung.

1. Berechnungsgrundlage Die Höhe der Lizenzgebühren richtet sich nach dem Umsatz mit Knospe-Produkten im betreffenden Kalenderjahr.

2. Grundlizenz Lizenznehmer mit einem Knospe-Umsatz bis maximal CHF 100'000.— bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 300.—, vorausgesetzt ihre Rechnungen weisen keinen Hinweis auf die Lizenzgebühren auf (siehe unter Punkt 4 – Ausnahme). Als Berechnungsgrundlage dienen die Umsatzzahlen, die alle zwei Jahre erhoben werden. Beträgt der Knospe-Umsatz im nicht deklarationspflichtigen Jahr mehr als CHF 100'000.—, so muss dies Bio Suisse gemeldet werden. Es gilt dann der ordentliche Gebührensatz.

3. Gebührensatz Für Lizenznehmer mit einem jährlich deklarierten Knospe-Umsatz über CHF 100'000.— gilt ein Einheitssatz von 0.9 % des Umsatzes mit Knospe-Produkten. Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.—.

4. Deklaration auf der Rechnung Bei Lieferungen von lizenzpflichtigen Produkten an weitere Lizenznehmer muss die Gebührenpflicht aus der Rechnung hervorgehen (Vermerk: „inkl. 0.9 % Bio Suisse Lizenzgebühren“). Eine Globalbestätigung kann nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung von Bio Suisse erfolgen.

Ausnahme: Lizenznehmer mit Grundlizenz gemäss Pt. 2. dürfen aufgrund der Pauschalabrechnung keinen Vermerk „inkl. 0.9 % Bio Suisse Lizenzgebühren“ auf den Rechnungen anbringen. Wird der Vermerk trotzdem auf den Rechnungen angebracht, muss die Lizenzgebühr zum Einheitssatz von 0.9 % an Bio Suisse entrichtet werden.

5. Anspruch auf Vorabzug

- Ein Lizenznehmer kann einen Vorabzug geltend machen für die Lizenzgebühren, die ihm Lizenznehmer für Lieferungen von Knospe-Produkten mit Vermerk „inkl. 0.9 % Bio Suisse Lizenzgebühren“ fakturiert haben. Es gilt der Einheitssatz von 0.9 %.
- Jeder Vorabzug muss durch Rechnungen oder Globalbestätigungen der Lieferanten belegbar sein. Diese müssen den Vermerk tragen „inkl. 0.9 % Bio Suisse Lizenzgebühren“.
- Ein Recht zum Vorabzug besteht nur, sofern die erzielte Wertschöpfung in Knospe-Umsätzen resultiert. Das heisst, dass Vorprodukte wiederum in lizenzpflichtige Knospe-Produkte eingearbeitet werden.
- Wenn nicht der gesamte zugelassene Vorabzug geltend gemacht werden kann, weil dieser höher ist als die gesamten geschuldeten Lizenzgebühren, so bewilligt Bio Suisse auf schriftliches Gesuch hin in Ausnahmefällen eine teilweise oder vollständige Übertragung auf das nächste Geschäftsjahr.

6. Handel Wenn ein Lizenznehmer mit zugekauften Knospe-Produkten handelt, d.h. sie weder verarbeitet noch umpackt und sie in der Originalpackung unter dem Namen des Herstellers/Lieferanten weiter verkauft, ist dies gemäss Bio Suisse Richtlinien und Weisungen nicht lizenzpflichtig. Auf dem generierten Umsatz mit diesen Produkten fallen keine Lizenzgebühren an und sind somit auch nicht zu deklarieren. Es besteht demnach kein Vorabzugsrecht für diese Zukäufe.

Für Knospe-Produkte, welche für die Weiterverarbeitung wiederverkauft werden, kann eine „Handelslizenz“ abgeschlossen werden. Der Lizenznehmer, obwohl nur Wiederverkäufer, entrichtet für diese Produkte die

Lizenzgebühr an Bio Suisse und verrechnet diese an die nächste Stufe (Lizenznehmer) weiter, die für diesen Posten den Vorabzug (siehe auch Punkt 5) geltend machen kann.

NB: Der Weiterverkauf von importierter Bio Suisse anerkannter Ware unterliegt der Lizenz- und Gebührenpflicht, sobald sie als Knospe-Ware vermarktet wird.

7. Herstellung/Aufbereitung Wer Knospe-Produkte herstellt oder aufbereitet im Sinne der Bio-Verordnung und sie direkt mit dem Namen des Auftraggebers etikettiert – ohne eigenen Auftritt – ist lizenzgebührenpflichtig. Ausgenommen davon ist die Lohnverarbeitung. Als Lohnverarbeitung gelten der Einkauf und die Abrechnung der Rohstoffe durch den Auftraggeber; die Ware bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Auftraggebers.

8. Demeter/Knospe Doppellabelling Produkte, welche die Anforderungen von Bio Suisse und vom Demeter Verband erfüllen und mit beiden Logos ausgezeichnet werden, unterliegen der Lizenzgebührenpflicht. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Bio Suisse und Demeter sind die Umsätze dieser Produkte beiden Organisationen zu melden. Die Lizenzgebühren werden jedoch nur seitens des Demeter Verbandes erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt über den Demeter Verband.

9. Export Exportumsätze werden zum gleichen Gebührensatz abgerechnet wie Inlandumsätze. Dies gilt auch für den Re-Export von importierten Knospe-Rohstoffen, wie z.B. Reis, Kaffee, Zucker usw.

10. Rohmilchumsätze Wer Knospe-Rohmilch unter eigenem Namen handelt, muss mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag abschliessen und den Betrieb samt Warenfluss von einer Bio Suisse anerkannten Kontrollstelle prüfen lassen.

Die Umsätze mit Knospe-Rohmilch sind jedoch lizenzgebührenfrei. Es wird lediglich die Minimalgebühr von CHF 300.– erhoben. Dies bedeutet, dass für den Einkauf von Rohmilch nie ein Vorabzug geltend gemacht werden kann. Unter Rohmilch wird die Milch verstanden, die ohne jegliche Verarbeitung direkt ab Transportfahrzeug verkauft wird.

11. Umsatzdeklaration Die deklarationspflichtigen Umsätze müssen jeweils bis 31. Januar für das vergangene Geschäftsjahr mittels „Formular A Deklaration Knospe-Umsätze“ und „Formular B Deklaration Vorabzug“ eingereicht werden. Auf Antrag kann Bio Suisse Fristverlängerungen gewähren.

Bei nicht Einhalten der Einreichfrist wird ab der zweiten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– erhoben. Nach erfolgloser zweiter Mahnung stellt Bio Suisse Rechnung aufgrund einer Einschätzung des Umsatzes. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.– sowie ein Verzugszins von 5 % ab 1. April verrechnet.

12. Fälligkeit Die Lizenzgebühren auf Basis von Umsatzdeklarationen für das betreffende Jahr sind 30 Tage ab Rechnungsdatum zahlbar. Bio Suisse ist berechtigt, in der zweiten Jahreshälfte eine Akontozahlung von 50 % der Vorjahresgebühr einzufordern. Lizenznehmer, die ihre Lizenzgebühren pauschal entrichten, bezahlen diese im letzten Quartal des betreffenden Kalenderjahres.

13. Markennutzungsgebühr Firmen, die nicht als Knospe-Lizenznehmer auf der Verpackung auftreten, ihr Logo oder ihre Marke jedoch prominent mit der Knospe auf einem Knospe-lizenzierten Produkt platzieren, entrichten eine Markengebühr.

Gebührensatz: 0.2 % des Netto-Umsatzes (unter Berücksichtigung der Minimalgebühr gemäss Punkt .3). Der markengebührenpflichtige Umsatz ist jährlich zu deklarieren.

NB: Nichtlizenznehmer müssen einen Markennutzungsvertrag mit Bio Suisse abschliessen.